

# Aufgaben des Staates

## § 19 Die Kompetenzordnung

- Begriffe: Aufgabe, Kompetenz, Verantwortlichkeit
- Kompetenzarten beim Bund

## § 20 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- «GöV»
- weitere Verfassungsprinzipien

## § 21 Kontrolle der Verwaltung

## § 22 Verantwortlichkeit

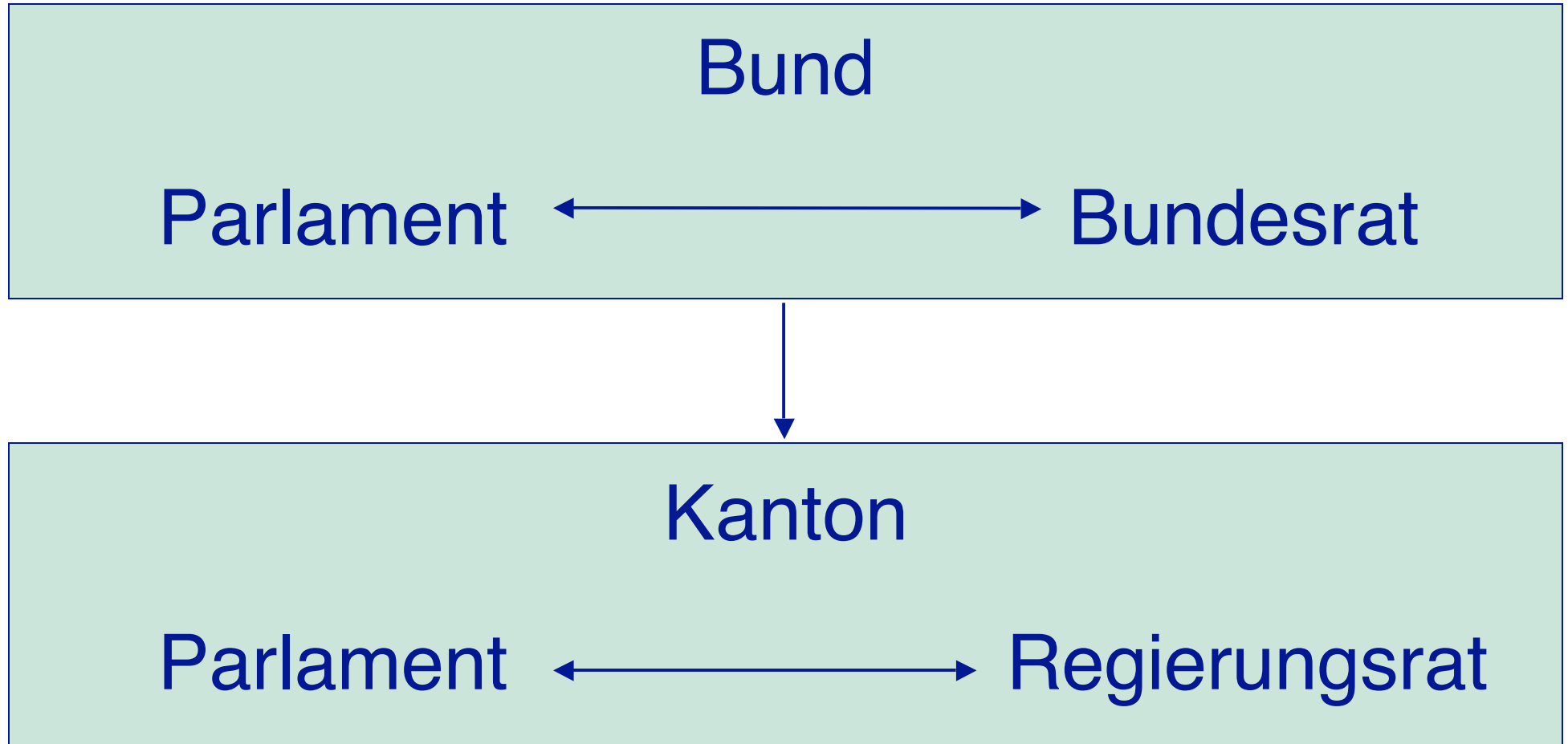
# Abfallbewirtschaftung

Bund	Gesetzgebung	Parlament: Bundesrat:	USG TVA
Kantone	Gesetzgebung Vollzug	Entsorgung Verwertung, Verbrennung, Ablagerung Bewilligungen	
Gemeinden	Gesetzgebung Vollzug	Sammlung Sammlung Bewilligungen, Konzessionen	
Gesellschaft	Unternehmen Einzelne	Sammlung Befolgung, soziale Normen	

## Art. 3 BV Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

## Kompetenzordnung



## Laserdome

Der Bundesrat erlässt eine Verordnung, mit der er die Kantone anweist, Unterhaltungsbetriebe zu verbieten, in denen die Besucher «echt, jedoch ungefährlich» aufeinander schießen (Laserdome-Verordnung). Der Bundesrat stützt sich auf seine nachfolgend aufgeführten Kompetenzen.

Gestützt auf diese Verordnung lehnt die Baubehörde das Baugesuch des X. auf Zweckänderung seines Dancings in einen Laserdom ab.

Art. 11 Abs. 1 BV

### Jugendschutz

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Art. 185 Abs. 2 BV

### Innere Sicherheit

Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

## Bundeskompetenzen im Verhältnis zu den Kompetenzen der Kantone

Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BV

Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest.

Art. 74 Abs. 1 BV

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt ...

Art. 87 BV

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

Art. 90 BV

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.

## Verbot von Kampfhunden

Weite Kreise der Bevölkerung fordern vom Bund ein Verbot von Kampfhunden bzw. von gefährlichen Hunden.

Welche Kompetenzgrundlage hat der Bund?

Art. 80 BV                      Tierschutz

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.

<sup>2</sup> Er regelt insbesondere:

- a. die Tierhaltung und die Tierpflege;
- b. die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;
- c. die Verwendung von Tieren;

## Gefährliche Hunde

### **Art. 1 TSchG    Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier; es dient dessen Schutz und Wohlbefinden.

### **TSchutzV, Änderung vom 12. April 2006**

- Selektion, Aufzucht, Haltung, Ausbildung → Sozialisierbarkeit, geringe Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren.
- Sozialisierung und Umweltgewöhnung der Welpen.
- Täglich ausreichender Umgang mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden.
- Halter von Hunden: Vorkehrungen treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.



## Art. 76 BV Wasser

<sup>1</sup> Der Bund **sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten** für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.

<sup>2</sup> Er legt **Grundsätze** fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.

<sup>3</sup> Er erlässt **Vorschriften** über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.

## Kompetenzen zur Rechtssetzung in der BV (z.B. Art. 76)

<sup>1</sup> Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für ...	Zielnorm ≠ Kompetenz
<sup>2</sup> Er legt Grundsätze fest über ...	Grundsatzkompetenz
<sup>3</sup> Er erlässt Vorschriften über ...	Umfassende Kompetenz

## **Kompetenzzuweisungen Gesetzgeber – Regierung**

**Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest.**

Art. 13 Abs. 1 USG

**Der Bundesrat kann die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können.**

Art. 30a lit. b USG

## Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV)

**Gesetzliche Grundlage**

**G**

**Öffentliches Interesse**

**Ö**

**Verhältnismässigkeit**

**V**

**Treu und Glauben**

## Öffentliches Interesse

Frage nach dem Zweck einer Massnahme

<b>Polizeilich</b>	<b>Gefahrenabwehr</b>	Bund, Kantone
<b>Raumordnungs- politisch</b>	<b>Raumplanung Umweltschutz Energiepolitik Versorgungspolitik</b>	Bund, Kantone
<b>Sozialpolitisch</b>	<b>Arbeitnehmerschutz</b>	Bund
<b>Wirtschaftspolitisch</b>	<b>Wettbewerb: Förderung Verfälschung (Protektion)</b>	BV-Vorbehalt z.Z. nur Bund
<b>Fiskalisch</b>		Steuern

# Verhältnismässigkeit

## Frage nach dem Mittel

1. Eignung

Zwecktauglichkeit

2. Notwendigkeit

Zweckangemessenheit  
(Mildestes noch  
geeignetes Mittel)

3. Zumutbarkeit

Verhältnismäss. i.e.S.  
(Vernünftiges Verhältnis  
von Zweck und  
Beschränkung)

## Grundsätze staatlichen Handelns

Der Regierungsrat des Kantons X möchte, dass seine Polizeibediensteten, die in Uniform ihre Funktion erfüllen, für jedermann sichtbar ein Namensschild tragen. Die Massnahme soll die Bürgernähe erhöhen.

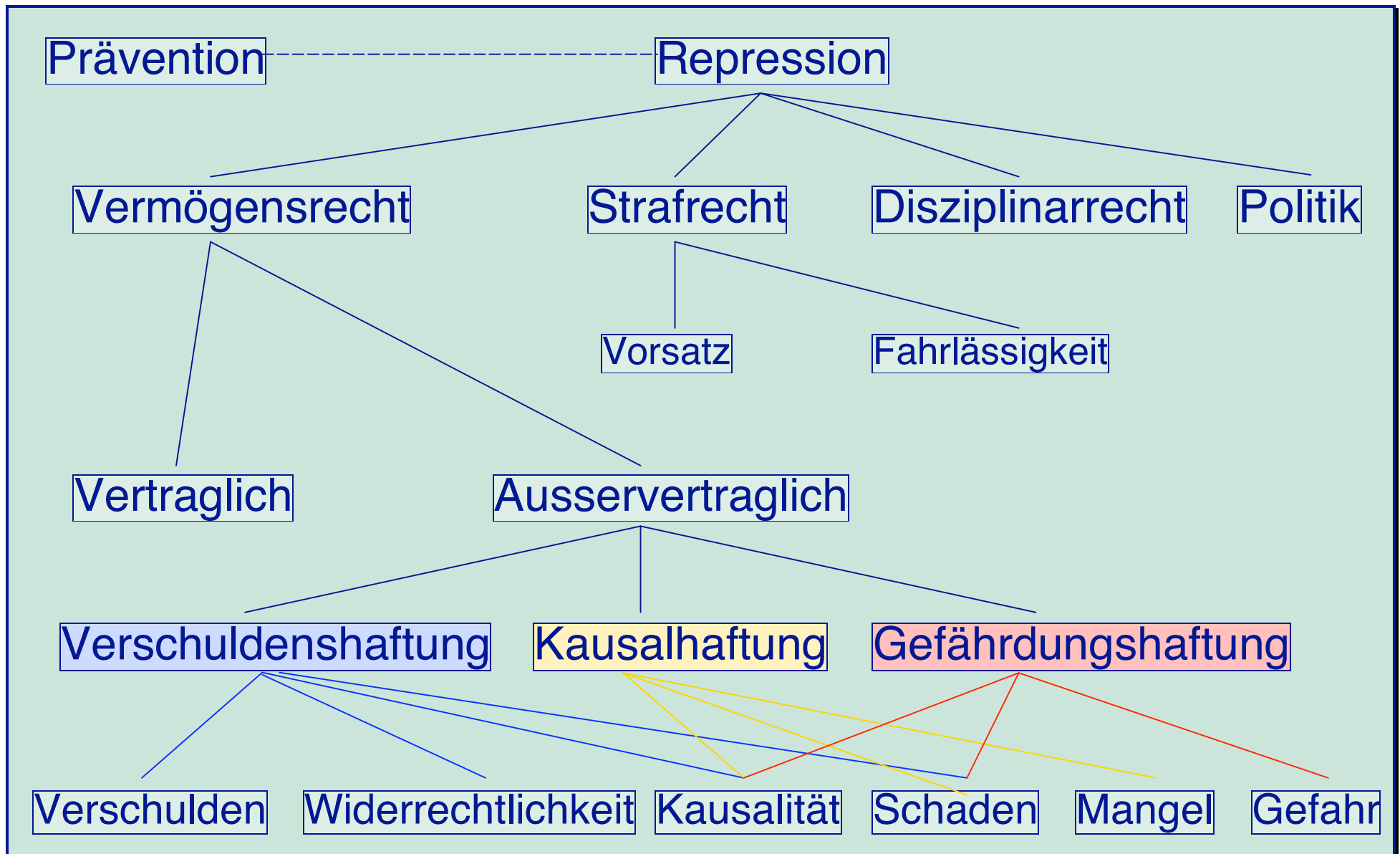
Welche Verfassungsprinzipien sind für die Einführung der Massnahme zu beachten ?

## Grundsätze staatlichen Handelns

Die Gemeinde veranstaltet jährlich während 2 Wochen auf einem grossen öffentlichen Platz einen Jahrmarkt. Sie gibt seit 7 Jahren dem Unternehmer Bandli das Recht, seine Achterbahn aufzustellen. Diese ist 20 m hoch und 800 m lang. Jetzt bewerben sich die Unternehmer X. und Y. um Erteilung dieses Rechts. Sie haben Achterbahnen von je 15 m Höhe und 600 m Länge. Es kann jeweils nur eine Achterbahn aufgestellt werden.



# System des Haftungsrechts



## Disziplinar massnahmen Bundespersonal (Art. 99 BPV)

Fahrlässige Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten:

- a. Verwarnung;
- b. Verweis;
- c. Änderung des Aufgabenkreises.

Vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten:

- a. Lohnkürzung von höchstens 10% während längstens eines Jahres;
- b. Busse bis zu 3000 Franken;
- c. Änderung der Arbeitszeit;
- d. Änderung des Arbeitsortes.

## Art. 41 OR

### Haftung im Allgemeinen. Voraussetzungen der Haftung

<sup>1</sup> Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

<sup>2</sup> Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

## Genugtuung (Art. 49 OR)

<sup>1</sup> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

<sup>2</sup> Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen.

## Kausalhaftung

### **Werkeigentümer Art. 58 OR**

<sup>1</sup> Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

### **Tierhalter Art. 56 OR**

<sup>1</sup> Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Tier von einem andern oder durch das Tier eines andern gereizt worden ist.

## Art. 59a USG Haftpflicht – Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Inhaber eines Betriebs oder einer Anlage, mit denen eine besondere **Gefahr** für die Umwelt verbunden ist, haftet für den Schaden aus Einwirkungen, die durch die Verwirklichung dieser Gefahr entstehen. ...

<sup>2</sup> In der Regel mit einer besonderen Gefahr für die Umwelt verbunden sind namentlich **Betriebe und Anlagen**:

- a. die dem Katastrophenschutz (Art. 10) unterstellt sind;
- b. die der Entsorgung von Abfällen dienen;
- c. in denen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten umgegangen wird;
- d. in denen Stoffe vorhanden sind, für die Bewilligungspflichten oder andere besondere Vorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Von der Haftpflicht wird **befreit**, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

## Skiliftunfall

A und seine 10-jährige Tochter B benützen den Tellerlift auf den Weidgubel. B fährt vor ihrem Vater und stürzt an einem steilen Hang aus dem Lift. Sie rutscht den Hang hinunter. A kann die an ihm vorbeigleitende Tochter nicht aufhalten. Er steigt aus dem Skilift aus und fährt in der Spur des Skilifts den Hang hinunter. Er kann die Fahrt der Tochter bremsen, kollidiert dabei aber mit einem Mast der Skiliftanlage und zieht sich schwere Beinverletzungen zu, die ihn zu einem Wechsel des Berufs zwingen.

Wer haftet?

## **Art. 32d USG                      Tragung der Kosten (der Sanierung)**

<sup>1</sup> Der Verursacher trägt die Kosten der Sanierung.

<sup>2</sup> Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Sanierung durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber der Deponie oder des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn:

- a. er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte,
- b. die Belastung ihm keinen Vorteil verschaffte, und
- c. ihm aus der Sanierung kein Vorteil erwächst.

<sup>3</sup> Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn der Sanierungspflichtige dies verlangt oder die Behörde die Sanierung selber vornimmt.



# Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Mitgliedern der Bundesversammlung und *des Bundesrates*

VG = Verantwortlichkeitsgesetz

ParlG = Parlamentsgesetz

RVOG = Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

